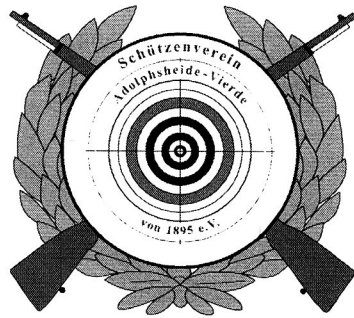




SATZUNG

für den

SCHÜTZENVEREIN

ADOLPHSHEIDE - VIERDE

von 1895 e.V.

beschlossen am : 25.05.2018

Vorwort

In dieser Satzung wird wegen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, Funktionen mit ihrer männlichen und weiblichen Formulierung darzustellen. Jede der genannten Funktionen kann sowohl weiblich als auch männlich besetzt sein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Adolfsheide – Vierde von 1895 e.V.

-nachstehend Verein genannt - und hat seinen Sitz in Vierde. Die Geschäftsanschrift ist der Wohnsitz des ersten Vorsitzenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nr. VR 130 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports und wird verwirklicht durch

die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
die Förderung der schießsportlichen Leistungen,
die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen,
die Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports,
die Förderung des „Schützenbrauchtumes“ als integraler Bestandteil des Sportschießens.

2. Vereinszweck ist die Förderung der Kultur und wird verwirklicht durch

die personelle und materielle Unterhaltung des Musikzuges,
die Förderung der musikalischen und allgemeinen Jugendarbeit,
die Förderung der musikalischen Ausbildung und
die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben.

§ 3 Tätigkeitsgrundsatz

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen an. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht.

Die Beitragsangelegenheiten regelt eine besondere Beitragsordnung.

Ausnahmen in besonderen Fällen werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet und wird wirksam

1. beim Tod des Mitgliedes,
2. durch Ausschluß (§ 6)
3. nach einer schriftlichen Kündigung des Mitgliedes, die bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein muß, am Jahresende. Später eingereichte Kündigungen können erst am Ende des folgenden Jahres wirksam werden.

§ 6 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, sich eines schweren Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht, oder wenn trotz zweimaliger Mahnungen die fälligen Beiträge nicht gezahlt werden.

Ein Ausschluß aus anderen Gründen ist, nach Vorberatung und Empfehlung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins hat innerhalb des ersten Vierteljahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten (Jahreshauptversammlung). Diese muß mindestens 14 Tage vorher jedem Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann

1. innerhalb von 8 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen oder
2. die Versammlung für mindestens 15 Minuten unterbrochen werden. Nach Wiederaufnahme ist die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl von Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
4. Art und Termine der Vereinsveranstaltungen,
5. über Beschwerden gegen den Vorstand - in diesem Falle hat das älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung zu leiten.
6. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass sie in der Tagesordnung / Einladung berücksichtigt werden können.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern,
dem Schatzmeister und dessen Stellvertretern,
dem Schriftführer und dessen Stellvertretern,
dem Schießsportleiter und dessen Stellvertretern
dem Jugendleiter und dessen Stellvertretern,

dem Musikleiter und dessen Stellvertretern,
dem Damenleiter und dessen Stellvertretern,
dem Seniorenleiter und dessen Stellvertretern und

als Beisitzer

dem Jugendsprecher und dessen Stellvertretern,
den Bewirtschaftern des Schützenhauses,
dem amtierenden Schützenkönig sowie
dem Kommandeur und dem Spieß

Der Vorstand beschließt – in dafür anberaumten Sitzungen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes der anwesenden Vorstandsmitglieder hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der geschäftsführende Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gem. § 26 BGB vertreten. Dieser ist allein vertretungsberechtigt.

Weiterhin wird der Verein durch

die 2. Vorsitzenden,
den 1. Schatzmeister,
den 1. Schriftführer oder
den 1. Schießsportleiter vertreten.

Diese Funktionsträger sind ebenfalls Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand kann Vollmachten erteilen oder die Vertretungsbefugnis einschränken.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

sind

die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung.
Die Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Erheben der Hand. Stimmberechtigt ist ein Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder muß die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Im Falle der Stimmengleichheit **bei Wahlen** wird die Wahl erneut durchgeführt. Sollte beim 2. Wahldurchgang erneut eine Stimmengleichheit eintreten, gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

Bei anderen Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der in diesem Fall zwei Stimmen hat.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen kann die Amtsdauer -entsprechend der zu führenden Wahlordnung - früher enden.

Alljährlich scheidet 1/4 des Vorstandes gemäß Wahlordnung aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungslegung

Der Vorstand hat den in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern mindestens 8 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung die Jahresrechnung sowie sämtliche Unterlagen und Belege unaufgefordert zu unterbreiten.

Für etwaige im Verlauf des Rechnungsjahres ausgeschiedene Rechnungsprüfer hat der Vorstand Ersatz zu bestellen.

Alle vereinnahmten Gelder sind von den Schatzmeistern auf ein Konto des Vereines bei einer deutschen Bank oder Sparkasse einzuzahlen. Die Schatzmeister dürfen einen Handvorrat Bargeld vorhalten.

Verfügungsberechtigt sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entsprechend § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und durchgeführt werden. Der Vorstand hat nach dem Beschluß der Satzungsänderung unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Unterlagen beim Registergericht eingereicht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch sich selbst kann erfolgen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür entschieden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Fallingbostal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vom Beginn der Steuerbegünstigung bis zum Tage des Wegfalles der Steuerbegünstigung erworbene Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Fallingbostal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Mit der Annahme und der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 03.05.2013 außer Kraft.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 25.05.2018

1. Vorsitzender



(Seidel)

2. Vorsitzender



(Belde)

2. Vorsitzender



(von Frieling)

1. Schriftführer



(Kern)

1. Schießsportleiter



(Schweinebarth)

1. Schatzmeister



(Tegtmeyer)